

pourrait donc, sans violer l'art. 274 CO, opérer la remise de ces objets, bien qu'elle l'ait admise en principe. En effet la règle posée à l'art. 53 Ordonnance des faillites, qui laisse en dehors de la liquidation les litiges entre bailleur et revendeur, ne doit pas être interprétée en ce sens que l'administration de la masse peut ignorer ces litiges et opérer la remise des objets revendiqués sans s'inquiéter des prétentions du bailleur, quand celui-ci lui en a donné officiellement connaissance.

Par ces motifs,

la chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté.

12. Entscheid vom 25. Februar 1916
i. S. Konkursmasse Dürig.

Nach Art. 262 Abs. 2 SchKG können auf den Erlös aus Pfandgegenständen im Konkurse vorgängig der Deckung der pfandversicherten Forderungen unter allen Umständen nur die Kosten ihrer Verwaltung und Verwertung verlegt werden.

A. — Im Konkurse über Frau Dürig-Zeitler in Töss führte das Konkursamt Wülflingen das summarische Konkursverfahren durch. Das einzige Aktivum bildete eine Liegenschaft in Seen, an der der Rekursgegner A. Holder-Hottinger in Wetzikon ein Pfandrecht hatte. Der Erlös aus der Liegenschaft reichte nicht einmal zur Deckung der Pfandgläubiger hin. Bei der Verwertung deckte nun das Konkursamt aus diesem Erlös nicht bloss die Kosten der Verwaltung und Verwertung, sondern auch die übrigen Konkurskosten im Betrage von 124 Fr. 10 Cts. und zog daher diese Kosten von dem ab, was dem Rekursgegner aus der Verwertung für seine grundversicherte Forderung zukam.

B. — Hiegegen führte der Rekursgegner Beschwerde mit dem Begehren, die Verteilungsliste sei in dem Sinne abzuändern, dass er mit den nicht aus der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaft erwachsenen Kosten nicht belastet werde.

Er berief sich auf Art. 262 Abs. 2 SchKG und bemerkte, das Konkursamt hätte seinerzeit richtigerweise die Einstellung des Konkursverfahrens beantragen sollen, weil ein Erlös, der ausser den grundversicherten Forderungen noch sämtliche Kosten gedeckt hätte, nicht in Aussicht gestanden sei.

Das Konkursamt beantragte Abweisung der Beschwerde, indem es ausführte: Der Rekursgegner habe gegen die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht reagiert. Es sei selbstverständlich, dass aus dem Erlös verpfändeter Vermögensstücke, wenn keine andern vorhanden seien, sämtliche Kosten gedeckt werden müssten.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich hiess die Beschwerde durch Entscheid vom 26. Januar 1916 gut und wies das Konkursamt an, dem Rekursgegner noch weitere 124 Fr. 10 Cts. zuzuteilen.

Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: « Nach Art. 262 Abs. 2 SchKG sind auf den Erlös von Pfandgegenständen nur die Kosten ihrer Verwaltung und Verwertung zu verlegen. Deswegen hatte der Pfandgläubiger mit Rücksicht auf die Kosten kein Interesse daran, statt der Durchführung des summarischen Verfahrens die Einstellung mangels Aktiven zu beantragen, und können ihm, weil er dies nicht getan hat, auch keine weiteren Kosten überbunden bzw. aus dem Erlös seiner Pfänder gedeckt werden. »

C. — Diesen Entscheid hat das Konkursamt namens der Konkursmasse am 19. Februar 1916 unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, können nach Art. 262 Abs. 2 SchKG auf den Erlös aus Pfandgegenständen im Konkurse vorgängig der Deckung der pfandversicherten Forderungen nur die Kosten ihrer Verwaltung und Verwertung verlegt werden. Dieser Grundsatz ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die übrigen Kosten sonst gedeckt werden; er gilt allgemein, also sowohl für das summarische wie für das ordentliche Konkursverfahren, ohne Rücksicht darauf, ob noch andere unbelastete Vermögensstücke neben den Pfandgegenständen vorhanden sind oder nicht (vergl. JÄGER, Komm. Art. 262 N. 4). In Art. 39 KV wird dies denn auch ausdrücklich anerkannt.

Da somit die Deckung des Rekursgegners unter keinen Umständen durch die nicht in Art. 262 Abs. 2 SchKG erwähnten Kosten geschmälert werden konnte, so hatte er, wie die Vorinstanz zutreffend hervorgehoben hat, kein Interesse daran, zu untersuchen, welche Aktiven vorhanden seien, und sodann gegen die Durchführung des Konkursverfahrens Einspruch zu erheben. Die Unterlassung eines solchen Einspruches kann daher für ihn nicht die Verpflichtung zur Deckung der Konkurskosten zur Folge haben. Zudem hatte er gar nicht die Möglichkeit, gegen die Durchführung des Konkurses ein Rechtsmittel zu ergreifen. Es ist nach Art. 230, 231 SchKG und 39 KV Sache des Konkursamtes, zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 262 SchKG für die Kosten des ordentlichen oder des summarischen Verfahrens Deckung zu erwarten ist, und hierauf, wenn es mangels genügender Kostendeckung das ordentliche Verfahren nicht einschlagen will, dem Konkursgerichte je nach den Umständen die Durchführung des summarischen Verfahrens oder die Einstellung des Konkursverfahrens zu beantragen. Das Konkursgericht entscheidet sodann, unter

Vorbehalt des den Gläubigern in Art. 230 Abs. 2 und 231 Abs. 2 SchKG eingeräumten Rechtes, endgültig, ob das Verfahren fortzusetzen sei und in welcher Weise.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

13. Sentenza 26 febbraio 1916
nella causa Camera Appellazione di Zurigo.

Le cause di responsabilità civile per infortunio sul lavoro sono di natura urgente e non vengono sospese dal fallimento di una delle parti. — Obbligo dell'ufficio dei fallimenti di pronunciarsi se intende assumere la causa per conto della massa senza attendere la seconda assemblea dei creditori. — Competenza dei tribunali a decidere della sospensione della causa e loro veste a ricorrere alle Autorità di Vigilanza contro il rifiuto dell'ufficio di pronunciarsi. — Art. 207, 17 et 19 LEF.

A. — Con sentenza 23 settembre 1915 il Tribunale distrettuale di Horgen condannava Otto Ottiker in Lugano, convenuto, a versare agli attori eredi fu Augusto Karl in Neuhausen, vittima di un infortunio sul lavoro, la somma di 1500 fr. cogli interessi legali dal 31 marzo 1914. Gli attori si appellavano da questa sentenza al Tribunale cantonale di Zurigo nei termini e nei modi di legge.

Intanto il convenuto Ottiker era caduto in fallimento e l'ufficio delle esecuzioni e dei fallimenti di Lugano, cui era stata affidata la liquidazione, veniva invitato dalla ricorrente a pronunciarsi se intendeva continuare la causa per conto della massa. L'ufficio dei fallimenti avendo tardato a rispondere, la ricorrente gli assegnava una prima volta il 18 dicembre 1915 un termine fino al 31 dicembre perchè prendesse una decisione, e l'invitava poi una seconda volta il 3 gennaio 1916 ad ottemperare indilatamente all'invito.